

-Entwurf vom 28.02.2024-**Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.947.614 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	23.849.097 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.053.714 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.483.297 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.270.207 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.306.770 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.036.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	679.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.359.921 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.469.067 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **7.036.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **9.712.700 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2024** Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2024** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 585 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 416 v. H. |

- | | |
|------------------|------------------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|------------------|

§ 6

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 KomHKVO in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt, wenn sie 25.000 € je Einzelfall überschreiten.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 200.000 €

Visselhövede, den _____

Bürgermeister